

## B & P Steuer-Tipp I

09/2012

### Aktuelles zur doppelten Haushaltsführung

#### Ausgangslage

Arbeitgeber fordern zunehmend mehr Mobilität von ihren Mitarbeitern. Arbeitnehmer hingegen wollen sich selbst lange tägliche Fahrtzeiten bzw. hohe Fahrtkosten ersparen. Daher wird in der Nähe des Arbeitsplatzes ein zweiter Haushalt begründet.

Die dadurch entstehenden Aufwendungen können schnell mehrere Hundert Euro im Monat betragen. Doch immerhin müssen Arbeitnehmer die Kosten nicht alleine tragen. Da sie den doppelten Haushalt aus beruflichen Gründen führen, können diese Ausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

#### Doppelte Haushaltsführung

Die Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung können nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn der Arbeitnehmer am Ort seines Lebensmittelpunkts einen eigenständigen Haushalt führt und an seinem Beschäftigungsort eine Zweitwohnung aus beruflicher Veranlassung unterhält. Das gilt nicht nur für Verheira-

tete, sondern auch für alleinstehende Personen sowie für unverheiratete Paare.

Leider unterstellt das Finanzamt bei Alleinstehenden und unverheirateten Paaren immer wieder, dass die eigentliche Haushaltsführung und auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen am Beschäftigungsort liegen oder dorthin verlegt wurden.

Führt man aber am Lebensmittelpunkt einen eigenständigen Haushalt, reicht es nach der aktuellen Rechtsprechung aus, wenn man:

- dort eine eigene Wohnung hat und
- sich dort regelmäßig aufhält (d.h. grundsätzlich nur unterbrochen durch die arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit).

Wird der Haushalt in einer in sich abgeschlossenen Wohnung angemessener Größe von einer alleinstehenden Person geführt, ist vom Unterhalten eines eigenen Hausstandes auszugehen, selbst wenn sich die Wohnung im Haus der Eltern befindet und dafür keine Miete gezahlt wird (BFH-Urteil vom 28.03.2012, VI R 87/10).



Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann ein gemeinsamer Hausstand auch dann vorliegen, wenn die Wohnung am Erstwohnsitz allein vom Lebenspartner des Arbeitnehmers angemietet wurde. Wichtig ist, dass der Arbeitnehmer sich dauerhaft dort aufhält. Eine finanzielle Beteiligung an den Mietkosten ist nicht zwingende Voraussetzung für die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung (Urteil vom 20.12.2011 FG Münster Az. 1 K 4150/08 E, Revision zugelassen).

Eine doppelte Haushaltsführung ist auch bei einer großen Entfernung (z.B. 141 km) zwischen Arbeitsstätte und Zweitwohnung anzunehmen. Die Wohnung muss sich nur soweit im Einzugsbereich der Arbeitsstätte befinden, dass sie täglich aufgesucht werden kann (BFH-Urteil vom 19.04.2012, VI R 59/11).

Liegen die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung vor, können folgende Kosten als notwendige Mehraufwendungen geltend gemacht werden:

- Verpflegungsmehraufwendungen
- Aufwendungen für die Zweitwohnung
- Fahrtkosten und Familienheimfahrten
- Umzugskosten.

### Unser Tipp

Grundsätzlich ist die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung bei verheirateten Arbeitnehmern unproblematisch. Die Frage, ob eine alleinstehende Person einen eigenen Hausstand am Lebensmittelpunkt führt, ist i.d.R. eine Einzelfallentscheidung.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob in Ihrem Fall eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, nehmen wir gerne eine Überprüfung für Sie vor. Für ausführlichere Informationen zur doppelten Haushaltsführung wenden Sie sich bitte ebenfalls an Ihren Steuerberater.

#### Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

